

kjm transparent

Fragen am Freitag: Jugendschutzprogramme

28. Januar 2011

Einführung

von

Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring

KJM-Vorsitzender

Es gilt das gesprochene Wort.

Sehr geehrte Frau Schmeichel,
sehr geehrter Herr Born,
sehr geehrter Herr Freude,
sehr geehrter Herr Hanten,
sehr geehrter Herr Schindler,
meine sehr geehrten Damen und Herren,

zum dritten Teil der Veranstaltungsreihe *kjm transparent* begrüße ich Sie herzlich und wünsche Ihnen für dieses noch relativ neue Jahr alles Gute. „Alles auf Anfang“ hat sich sicherlich so manch einer von Ihnen gedacht, als Mitte Dezember bekannt wurde, dass die Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) im nordrhein-westfälischen Landtag scheiterte. Ich muss zugeben: Für die KJM kam diese Wende überraschend. Nach der ersten Ernüchterung folgte jedoch ein Aufatmen: Wir können zumindest auf den Ergebnissen der Gespräche und Anstrengungen des letzten Jahres aufbauen; unsere Arbeit war nicht umsonst.

Offensichtlich ist, dass die Notwendigkeit, sich mit den dringenden Jugendschutzthemen auseinanderzusetzen, nicht abgenommen hat. Die KJM wird sich deshalb auch weiterhin in die Diskussion einbringen. Eines der dringlichsten Themen

sind Jugendschutzprogramme. Wie wichtig sie sind, zeigte vor wenigen Tagen die Studie EU Kids Online II: Danach setzen nur ein Viertel der Eltern in der Europäischen Union überhaupt Software ein, um die Online-Aktivitäten ihrer Kinder zu beaufsichtigen. Das ist auch der Grund, weshalb wir die Einladung zur heutigen Veranstaltung aufrechterhalten haben, obwohl wir nun der bisherige JMStV weiter gilt.

Nach § 11 des JMStV ist die KJM weiterhin die zuständige Stelle, wenn es um eine Anerkennung von Jugendschutzprogrammen geht. Vielleicht ist der eine oder andere von Ihnen mit den bestehenden Vorschriften gar nicht mehr vertraut, da die Novellierung sich bereits in die Köpfe eingegraben hat, deshalb möchte ich auszugsweise einige Passagen aus der Vorschrift zitieren:

§ 11 Jugendschutzprogramme

(1) Der Anbieter von Telemedien kann den Anforderungen nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 dadurch genügen, dass Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen, für ein als geeignet anerkanntes Jugendschutzprogramm programmiert werden oder dass es ihnen vorgeschaltet wird.

(2) Jugendschutzprogramme nach Absatz 1 müssen zur Anerkennung der Eignung vorgelegt werden. Die zuständige Landesmedienanstalt trifft die Entscheidung durch die KJM. Zuständig ist die Landesmedienanstalt des Landes, bei der der Antrag auf Anerkennung gestellt ist. Die Anerkennung ist auf fünf Jahre befristet. Verlängerung ist möglich.

(3) Die Anerkennung nach Absatz 2 ist Jugendschutzprogrammen zu erteilen, wenn sie einen nach Altersstufen differenzierten Zugang ermöglichen oder vergleichbar geeignet sind.

Soweit der Wortlaut des alten und weiterhin gültigen Staatsvertrags.

Jugendschutzprogramme wurden also 2003 als spezielles Instrument bei entwicklungsbeeinträchtigenden Internetangeboten im JMStV eingeführt. In der Folge entwickelte die KJM Eckwerte, die diese gesetzlichen Vorgaben konkretisierten. Drei Modellversuche hat die KJM zugelassen. Anerkennen konnte die KJM jedoch keines der vorgelegten Jugendschutzprogramme, da die Voraussetzungen nicht erfüllt waren. Das Prüflabor der KJM bei jugendschutz.net bestätigte: Die getesteten Systeme hielten nicht annähernd das, was sie versprochen.

Sie scheiterten nicht an den zu hohen Anforderungen der KJM - wie man ab und zu lesen oder hören konnte. Sondern sie erfüllten nicht die minimalen Anforderungen an Jugendschutzprogramme, wie sie jeder Erziehungsberechtigte, der ein solches Schutzsystem einsetzen möchte, vernünftigerweise erwarten kann und darf. Es war nicht erkennbar, dass die Modellversuche zu effektiven Jugendschutzprogrammen führen würden: Erhebliche Defizite in der Effizienz stellte die KJM besonders bei beeinträchtigenden oder gefährdenden Darstellungen von Gewalt und Rechtsextremismus fest.

Die getesteten Filtersysteme wiesen zudem ein inakzeptables Maß an Over- und Underblocking auf: Sie sperrten einerseits zu viele Inhalte, die eigens für Kinder und Jugendliche gemacht waren. Und sie konnten andererseits nicht zuverlässig Inhalte blockieren, die unter Jugendschutzgesichtspunkten problematisch sind.

Bewegung kam vor etwa zwei Jahren in die Thematik, als der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien – unter Federführung von Herrn Hanten - an den „Runden Tisch Jugendschutzprogramme“ rief. Unter Mitwirkung der KJM und Beteiligten aus Politik, Wirtschaft und Selbstkontrolle sollte ein Konzept für ein Jugendschutzprogramm entwickelt werden, und zwar für ein übergreifende Gesamtlösung: Das Jugendschutzprogramm, das an einen von der KJM favorisierten Ansatz anknüpfte.

Wegen der anstehenden Novellierung des JMStV wurde dann die Federführung des Runden Tisches Jugendschutzprogramme vom BKM auf die Staatskanzlei Rheinland-Pfalz übertragen. Weniger eine übergreifende Gesamtlösung stand nunmehr im Fokus, sondern vielmehr die Frage, wie eine einheitliche Schnittstelle ausgestaltet sein könnte: Sie sollte als technischer Standard Jugendschutzprogramme in die Lage versetzen, eine Selbstklassifizierung zur Umsetzung eines altersdifferenzierten Zugangs auszulesen.

Die KJM hat sich - vorbereitend auf die nicht in Kraft getretene JMStV-Novellierung - mit den geplanten Änderungen sorgfältig auseinandergesetzt. Entscheidend für die Durchsetzung von Jugendschutzprogrammen in Deutschland sind nach unserer Ansicht drei Punkte:

1. Jugendschutzprogramme müssen programmierbar sein: Sie müssen also über eine Schnittstelle verfügen, über die Inhaltenanbieter dem Programm mitteilen können, wie ihre Angebote unter Jugendschutzgesichtspunkten richtig zu behandeln sind, d.h. welcher Altersstufe sie zuzuordnen sind. Das geht nur über eine altersdifferenzierte maschinenlesbare Kennzeichnung.

2. Jugendschutzprogramme müssen auch tatsächlich eingesetzt werden: Nur wenn Eltern Jugendschutzprogramme installiert und aktiviert haben, läuft die Programmierung der Anbieter nicht ins Leere. Damit Eltern sie im großen Umfang einsetzen, dürfen sie keine unverhältnismäßig hohen Kosten verursachen – eigentlich sollten sie kostenfrei sein - und müssen Eltern bei der Medienerziehung zuverlässig unterstützen. Die Herausforderung ist hier, eine möglichst breite Akzeptanz für anerkannte Jugendschutzprogramme zu schaffen.

3. Und sie müssen selbstverständlich auch wirksam sein: Eltern müssen in ihrer Erziehungsarbeit zuverlässig entlastet, aber auch unterstützt werden. Um den grundrechtlich garantierten Erziehungsauftrag nicht zu beeinträchtigen, müssen sie nutzerautonom sein, sodass Eltern sie nach ihren Wünschen konfigurieren können. Gleichzeitig müssen sie einen zuverlässigen Schutz vor problematischen Inhalten bieten. Es reicht nicht aus, dass – je nach eingestellter Altersstufe – der Zugriff auf entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte geblockt wird, sondern selbstverständlich auch der Zugriff auf Inhalte mit noch höherem Gefährdungspotenzial: Stichwort sind hier unzulässige und jugendgefährdende Angebote im Sinne von § 4 JMStV.

Für eine Durchsetzung am Markt ist es essenziell, dass die Bedienung möglichst einfach ist und Installation und Konfiguration auch ohne umfangreiches technisches Vorwissen möglich ist.

Es bleiben ungelöste Fragen, etwa: Wer füttert die Black-/Whitelists? Wer finanziert das Vorhaben? Welche Anreize braucht es noch, um praktische, nutzerfreundliche Lösungen zu finden? Diese und viele weitere Fragen versuchen wir, heute hier mit Ihnen zu klären.

Ich freue mich auf eine transparente, sachlich geführte Debatte in diesem Jahr. Und damit übergebe ich an den Leiter von jugendschutz.net, Friedemann Schindler, der uns vorab die wichtigsten Punkte beim Thema Jugendschutzprogramme zusammenfassen wird.